

Satzung

der Volkshochschule Baden-Baden
Fassung 13.09.2018

Satzung der Volkshochschule Baden-Baden

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Volkshochschule Baden-Baden.
2. Sein Sitz ist Baden-Baden.
3. Der Verein ist im Registergericht Mannheim unter VR 200240 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Veranstaltungsbetrieb einer Volkshochschule mit Kursen, Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen.
2. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsene und Heranwachsende weiterzubilden und ihnen die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung selbstverantwortlich entscheiden und handeln zu können.
3. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und auch keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen.
2. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Amt des Vorsitzenden gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung hat der Vorstand schriftlich zu begründen. Hat der Vor-

stand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

3. Die Mitglieder des Beirats gelten auch dann, wenn sie keine persönlichen Mitglieder sind, als Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten. Von Beitragsleistungen sind diese Mitglieder jedoch frei.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt des Mitglieds, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und durch eingeschriebenen Brief zu erklären ist. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein;
3. durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über einen etwaigen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags der persönlichen Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags der korporativen Mitglieder wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl von Mitgliedern des Beirats gem. § 13
 - d) die Bestellung des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass die in § 2 umschriebenen Aufgaben erfüllt werden und hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand, dem Beirat und dem Leiter der Volkshochschule zu verlangen.

§ 9

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Beirat oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem zu Beginn den Mitgliedern bekannt zu geben. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins - der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vorn Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, dass alle anwesenden Mitglieder auf geheime Wahl verzichten.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) die Feststellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder die Mitgliederversammlung noch der Beirat oder der Leiter der Volkshochschule zuständig sind.

2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.

§ 11

Zusammensetzung, Einberufung und Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertretenden (2. Vorsitzende) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.
2. Der Vorsitzende des Beirats und die Leitung der Volkshochschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Stadtverwaltung Baden-Baden soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden mit der Bitte, eine Vertretung zu entsenden; diese hat beratende Stimme.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Den Mitgliedern des Beirats ist auf Verlangen Einsicht in diese Niederschrift zu gewähren.
7. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 12

Aufgaben des Beirats

1. Beratung von Vorstand und Leitung.
2. Pflege von Öffentlichkeitskontakten.

§ 13

Zusammensetzung, Einberufung und Sitzung des Beirats

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Bedarf einen Beirat mit delegierten und gewählten Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren einberufen.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren.

3. Der Beirat wird im Jahr mindestens einmal durch seinen Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ist der Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Leitung der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Durchführung der Sitzung die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.

§ 14

Leiterin / Leiter der Volkshochschule

1. Der Vorstand beruft eine Leiterin / einen Leiter der Volkshochschule.
2. Die Leiterin / der Leiter ist hauptberuflich tätig; sein Dienstverhältnis wird durch einen Dienstvertrag geregelt.
3. Die Leiterin / der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Es sind Ihr/ihm besonders folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes;
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages;
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden und Referenten;
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel;
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleitende und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung;
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung;
 - g) Maßnahmen, die der Weiterbildung der Mitarbeitenden dienen;
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - i) die Leitung der Geschäftsstelle.

§ 15

Geschäftsstelle der Volkshochschule

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die unter Leitung der Leiterin/ des Leiters der Volkshochschule steht und stellt auf Vorschlag des Leiters der Volkshochschule das erforderliche Personal ein.

§ 16

Kursleitende, Referenten

1. Die Kursleitenden und Referenten üben ihre Tätigkeit in der Regel nebenberuflich aus. Kursleitende erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnitts, Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag.
2. Den Kursleitenden und Referenten ist die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Kursleitenden und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung.

§ 17

Teilnehmende

Den Teilnehmenden ist der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule auf Wunsch zu bescheinigen.

§ 18

Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Haushaltsplan

Die Leitung der Volkshochschule stellt für jedes Jahr einen in Einnahmen und Ausgaben ausgewogenen Haushaltsplan auf, der nach Stellungnahme des Beirats vom Vorstand festgestellt wird und für die Finanzgebarung des Vereins verbindlich ist.

§ 21

Rechnungsprüfung

1. Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfenden des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
2. Den öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, die dem Verein Zuschüsse gewähren, ist auf Verlangen Einblick in die Bücher und den Rechnungsprüfungsbericht zu gewähren.

§ 22

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
2. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 23

Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Baden-Baden, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 7. Juni 1973 in Kraft.

Erste Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.7.85 (§ 13)

Zweite Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.7.12 (§ 11)

Dritte Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.7.2013 (§§ 2 (1), 3 (2, 4, 5), 13 (4), 23 (2)).

Vierte Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.5.2017: Neufassung (betroffene §§ 1, 3 (5), 10 (1), 11 (1), 12, 13, 16, 17, 21 (1). Daneben gibt es Änderungen bezüglich einer gendgerechteren Sprache, die fast alle Paragraphen betreffen.)

Fünfte Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.9.2018: (§§ 1 (3), 4 (2), 6 (1, 2), 8 (1), 11 (1, 7)).